

# **Allgemeine Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern**

Reinholdungsverband Trumerseen  
Zellhof 7  
5163 Mattsee

Ausgabe März 1999

Reinholdungsverband Trumerseen, ☎.: 06217/5337, Fax : 06217/5337/9

## Präambel

Der Reinhaltungsverband Trumerseen besorgt für seine Mitgliedsgemeinden: Berndorf, Mattsee, Obertrum, Perwang, Seeham und Seekirchen die Entsorgung / Reinigung der im jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Abwässer. Diesem Entsorgungsauftrag entsprechend betreibt der Reinhaltverband in 5163 Mattsee, Zellhof 482, eine mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage sowie ein Verbandssammlernetz als Teil der öffentlichen Kanalisation.

Die Einleitung der gereinigten Abwässer in die Mattig (Vorfluter) erfolgt gemäß den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und insbesondere der Hygiene unter Beachtung der behördlichen Anordnungen, sowie der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen an der für den Reinhaltungsverband wr. bewilligten Einleitungsstelle in Palting.

Gemäß den Bestimmungen der Salzburger Bauordnung besteht grundsätzlich eine Anschlußpflicht an die gemeindeeigene Kanalisation. Nach § 32b WRG 1959, idF BGBl I 1997/74, bedarf jede Einleitung von Abwässern in eine wr. bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (vergleiche Beilage 1).

Auf Grundlage nachstehender Bedingungen erteilt der Reinhaltungsverband Trumerseen in 5163 Mattsee seine Zustimmung zur Einleitung von Abwasser in die Kanalisationsanlage:

## I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. *Die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern des Reinhaltungsverbandes* gelten für die Einleitung von Abwasser (Indirekteinleiter) in die öffentliche Kanalisation und Übernahme von Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Trumerseen in 5163 Mattsee (in der Folge kurz: **Kanalisationsunternehmen** genannt).

2. Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind:

(1) **Indirekteinleiter:** Wer mit Zustimmung

(a) des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und

(b) des Reinhaltungsverbandes (Betreiber der Verbandskläranlage ARA Zellhof)

Abwasser in die Kanalisationsanlage einleitet.

(2) **Abwasser:** Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, daß es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

(3) **Häusliches Abwasser:** Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesen hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

(4) **Überwachung:** Kontrolle

(a) der Beschaffenheit des Abwassers mit den maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffen,

(b) der Abwassermenge oder des die Abwassereinleitung verursachenden Wasserverbrauches,

(c) der Stofffrachten und

(d) der Schwellenwerte

bei einer Indirekteinleitung.

(5) **Eigenüberwachung:** Überwachung die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.

Allgemeine Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern

- (6) **Fremdüberwachung:** Überwachung die
- (a) gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 von einem Befugten oder
  - (b) vom Kanalisationsunternehmen oder
  - (c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde durchgeführt wird.
- (7) **Kanalisationsanlage:** Wasserrechtlich bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung (öffentliche Kanalisation) sowie erforderlichenfalls der Reinigung von Abwasser (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) einschließlich der Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Dücker). Hausanschlüsse oder ähnliches zählen nicht zur Kanalisation.
- (8) **Öffentliche Kanalisation:** Für Einleiter allgemein verfügbare Kanalisation im Entsorgungsbereich einer (von) Gemeinde(n), die auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlusspflicht betrieben wird.
- (9) **Nicht öffentliche Kanalisation:** Andere als in Ziffer 8 genannte Kanalisation.
- (10) **Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:** Die Verbandskläranlage ARA Zellhof in 5163 Mattsee, Zellhof 7, samt Zuleitungs- und Ableitungskanäle einschließlich aller technischen Einrichtungen.
- (11) **Kanalisationsunternehmen:** Inhaber der wr. Bewilligung für die Einleitung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten und in der öffentlichen Abwasserreinigungs-anlage gereinigten Abwässer in ein Gewässer (Vorfluter). Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist der **Reinholdungsverband Trumerseen, 5163 Mattsee, Zellhof 7.**
- (12) **Mitteilungspflicht:** Verpflichtung zur Mitteilung gemäß § 32 Abs. 2 und 5 WRG 1959 erforderlicher Informationen an das Kanalisationsunternehmen.
- (13) **Mitgeteilte Abwassermenge** (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft): Größte Abwasser-menge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter auf Grund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.
- (14) **Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:** Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in die Kanalisationsanlage.
- (15) **Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:** Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

## II. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern

**3.** Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage (Abschluß eines Entsorgungsvertrages) ist direkt beim Reinholdungsverbandes mittels Antrag auf Abschluß eines Entsorgungsvertrages zu beantragen. Antragsformulare sind direkt beim Reinholdungsverbandes Trumerseen, in 5163 Mattsee, Zellhof 7 erhältlich. Dieser schriftliche Antrag hat Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitung wiederzugeben. Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt (3-fach) anzuschließen, welches die Daten im Sinne § 32b Abs. 2 WRG 1959 i.V. mit den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung zu beinhalten hat.

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Zustimmung, die ihm dabei anfallenden Kosten dem Antragsteller in Rechnung zu stellen (Punkt 30).

**4.** Die Zustimmung erfolgt, vorbehaltlich weiterer öffentlich-rechtlicher Bewilligungen, grundsätzlich schriftlich.

**5.** Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme

auf eine abgestufte Projektentwicklung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils vertretbaren Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf jedoch 10 Jahre nicht überschreiten. Der Indirekteinleiter hat frühestens 1 Jahr und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Wiederverleihung der Einleitungsbefugnis zu stellen. Die Punkte 3. und 4. gelten sinngemäß. Bei der Wiederverleihung der Zustimmung ist auf den geltenden Stand der Technik, die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die wr. Bewilligung für die öffentliche Kanalisation und öffentliche Abwasserreinigungsanlage Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (das heißt am 12.07.1997) bereits bestehende wr. Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art II der Wasser-rechtsgesetznovelle 1997 (BGBl I 1997/74 vergleiche Beilage 1) erlischt.

**6.** Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation werden ausdrücklich ermächtigt, die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einzuschränken, mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und/oder von der Erfüllung zusätzlicher bzw. anderer Auflagen abhängig zu machen, wenn dies aufgrund einer geänderten technischen (Stand der Technik) oder rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und/oder der wr. Bewilligungen für die Kanalisationsanlage zwingend erforderlich ist (**Änderungsvorbehalt**).

Für den Indirekteinleiter entstehen daraus keine Entschädigungsansprüche.

### III. Entsorgung des Indirekteinleiters

**7.** Die Einrichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters (kurz: Entsorgungsanlage genannt) darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Fachunternehmen vorgenommen werden.

**8.** Die Einrichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bezug habenden Normen, wie insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 idgF (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sowie entsprechend den Vorschriften (Auflagen) des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Es obliegt ausschließlich dem Indirekteinleiter sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen einzuholen.

**9.** Der Indirekteinleiter hat seine Entsorgungsanlage gemäß Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B 2501 idgF durch entsprechend bauliche Vorkehrungen gegen einen Kanalrückstau abzusichern. Soweit der Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Indirekteinleiter die zur Überwachung des Abwassers erforderlichen baulichen Vorkehrungen (zB. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu errichten. Diese Verpflichtung kann sich einerseits aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und andererseits aus den vom Kanalisationsunternehmen, dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation und/oder den behördlich erteilten Auflagen ableiten.

**10.** Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation spätestens 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit eine bauliche Maßnahme Einfluß auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen (Punkt 23.) haben, sind solche baulichen Veränderungen nur nach gesonderter vertraglicher Regelung (Ergänzung, Adaptierung der Zustimmungserklärung) rechtlich zulässig.

**11.** Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation unverzüglich, d.h. ohne schuldhaften Verzug von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. vom Abschluß der Umlegung-, Erweiterungs-, oder Erneuerungsarbeiten an der bestehenden Entsorgungsanlage schriftlich in Kenntnis zu setzen (**Fertigstellungsanzeige**). Die Fertigstellungsanzeige sind die im Zuge der Zustimmungserklärung angeforderten Unterlagen beizuschließen.

**12.** Der Indirekteinleiter hat seine Entsorgungsanlage zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, immissions- und emissionsarmen und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, daß eine schädliche Beeinflussung (Störung) anderer Indirekteinleiter, der öffentlichen Kanalisation / Abwasserreinigungsanlage ausgeschlossen ist.

**13.** Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere Kosten für die Errichtung, Instandhaltung, Erweiterung oder Erneuerung und die Betriebskosten der Entsorgungsanlage sind vom Indirekteinleiter selbst auf dessen eigene Rechnung zu tragen.

#### **IV. Wasserrechtliche Bewilligung**

**14.** Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation sind auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und der ihnen erteilten wr. Bewilligung (bewilligtes Maß der Wasserbenutzung) berechtigt und verpflichtet, sämtliche Indirekteinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche Kanalisation, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltungsverbandes, eingeleitet werden dürfen/können. dessen ungeachtet, hat der Indirekteinleiter die Emissionsbegrenzungen gemäß Bezug habender Emissionsverordnung idF eigenverantwortlich einzuhalten (Punkt 18.)

Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung eingehalten wird.

**15.** Unbeschadet der Zustimmung gem. § 32b Abs. 1 WRG 1959 bedarf eine Indirekteinleitung der wr. Bewilligung, wenn

- (a) das Abwasser aus einem gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Indirekteinleiterverordnung in dessen Anhang A genannten Herkunftsbereich stammt oder
- (b) ein für das Abwasser in Betracht kommender Schwellenwert gemäß § 3 Indirekteinleiterverordnung überschritten/nicht eingehalten wird.

Der Indirekteinleiter hat eine wr. Bewilligung selbständig und unaufgefordert bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

Eine wr. Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluß eines Entsorgungsvertrages).

#### **V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)**

**16.** Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in die Kanalisationsanlage ist vom Indirekteinleiter unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, daß

- (a) Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen und Abfallenergie nur in unerlässlich notwendigem Ausmaß erfolgen,
- (b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie von Energie Vorrang haben vor Wasserbehandlungsmaßnahmen,
- (c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

**17.** In die Kanalisation dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- (a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden, oder
- (b) das in der öffentlichen Kanalisation / Abwasserreinigungsanlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen, oder
- (c) mit der wr. Bewilligung der öffentlichen Kanalisation / der Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltverbandes bzw. einer wr. Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind, oder
- (d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung in der Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltverbandes erschwert oder verhindert, oder
- (e) die öffentliche Kanalisation/Abwasserreinigungsanlage in ihrem Bestand gefährdet/beeinträchtigt, seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

**18.** Wer Einleitungen in die Kanalisationsanlage vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der AAEV bzw. den herkunftsspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende herkunfts-spezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der AAEV. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

**19.** Von der Einleitung in die Kanalisationsanlage sind Abfälle, in welcher Art und Form auch immer, ausgeschlossen. Dazu zählen u.a. nachstehende Stoffe:

(a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehrriecht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;

(b) Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, Säure, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe, oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie etwa Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.

(c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

**20.** Kühlwasser sowie Drainagen-, Quellen und Grundwässer sowie Niederschlagswasser sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem Kanalisationssystem zugeführt werden.

**21.** Die stoßweise Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage ist weitgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisation/Abwasserreinigungsanlage durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltemaßnahmen haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und –Unfälle Bedacht zu nehmen.

**22.** In die Kanalisationsanlage dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

## **VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage)**

**23.** Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß Punkt 17. oder 19. unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder daß Emissionsbegrenzungen (Punkt18.)hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so wird vom Indirekteinleiter Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und –Unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

**24.** Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Fachunternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art der Reinigungs- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

**25.** Abscheidegut und sonstige zurückgehaltenen Stoffe sind gesondert und nachweislich zu entsorgen.

## VII. Unterbrechung der Entsorgung

26. Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

27. Die Übernahme der Abwässer kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der Kanalisationsanlage oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation werden dafür Sorge tragen, daß solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.

28. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.

29. Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation können die Übernahme der Abwässer nach vorhergehender schriftlicher Androhung oder gegebenenfalls nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Normen, behördliche Auflagen, die Besonderen Bestimmungen der Zustimmungserklärung bzw. der Allgemeinen Bedingungen verstößt.

## VIII. Gebühren bzw. Entgelte

30. Der Anschluß an die Kanalisationsanlage sowie die Übernahme und Reinigung der übernommenen Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluß- und Benützungsgebühren der jeweiligen Gemeinde.

Das Kanalisationsunternehmen stellt für seine Aufwendungen (Kosten) im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung zur Indirekteinleitung eine Pauschale von derzeit S 2.500,-- entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Reinhaltungsverbandes Trumerseen in Rechnung. Eventuell notwendige Barauslagen für Dritte (Sachverständige etc.) sind vom Indirekteinleiter zu begleichen.

31. Die Einleitung der Abwässer von Industrie-, Gewerbe- sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 300 Einwohnergleichwerten (EGW) kann vom Kanalisationsunternehmen einer zusätzlichen und direkten vertraglichen Vereinbarung unterworfen werden, sofern das Kanalisationsunternehmen dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen für erforderlich erachtet.

## IX. Melde-, Überwachungs-, Auskunftspflicht, Zutritt

32. Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, mitzuteilen (vgl. § 5 Indirekteinleiterverordnung) sowie jederzeit Einsicht in die Wartungsbücher (Punkt 24.) und sonstige die Abwässereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren sowie auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.

33. Wer Abwässer einleitet, deren Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat dem Kanalisationsunternehmen im Abstand von längstens 2 Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959). Auf die Bestimmungen in § 4 Indirekteinleiterverordnung (siehe Beilage 2, § 4) wird ausdrücklich verwiesen (Fremd-, Eigenüberwachung). Die Fremdüberwachung hat durch ein staatlich akkreditiertes Labor zu erfolgen. Die Kosten sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

**34.** Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation unverzüglich Störungen in seiner Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (Punkt 23.) zu melden, sofern davon die Kanalisationsanlage betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

**35.** Jede, wenn auch nur geringfügige, unzulässige Einleitung sowie ernsthafte Gefahr einer solchen, ist dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation umgehend, d.h. ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

**36.** Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Indirekteinleiter den vom Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation dazu beauftragten Kontrollorganen jederzeit auch ohne Vorankündigung Zutritt zu gewähren.

**37.** Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Auf die Bestimmungen des § 55a WRG 1959 wird verwiesen.

## **X. Haftung**

**38.** Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Kanalisation /Abwasserreinigungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten der Kanalisationsanlage) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen wie immer gearteten Entschädigungsanspruch.

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation sind im Rahmen der gegebenen technischen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

**39.** Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, uneingeschränkt, insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (Punkt 23. bis 25.) entstehen.

**40.** Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in die Kanalisationsanlage, so hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation als dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Einleitung dieser Art uneingeschränkt zu ersetzen. Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüche freizustellen.

**41.** Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation für die Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen, der Besonderen Bestimmungen (Zustimmungserklärung) sowie der öffentlich-rechtlichen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen durch seinen Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

## **XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses**

**42.** Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Zustimmungserklärungen bzw. Allgemeine Bedingungen) oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende öffentlich-rechtliche Bestimmungen die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters vor Ablauf der Befristung (Punkt 5.) mit sofortiger Wirkung gänzlich einzustellen.



**43.** Vorbehaltlich Punkt 46. sowie über ausdrückliches Verlangen des Kanalisations-unternehmens / Betreiber der öffentlichen Kanalisation hat der Indirekteinleiter nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage) im Bereich der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen und rechtlichen Anforderungen abzumauern. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Fachunternehmens) vorzulegen.

**44.** Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen bzw. dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation unterbrochenen (Punkt 29.) oder eingestellten (Punkt 43.) Entsorgung erfolgt erst nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblicher Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter, es sei denn, das öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise notwendig erscheinen lassen.

**45.** Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter auf Antrag in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32 WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen des Entsorgungsverhältnisses (z.B. Einleitbeschränkungen, Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen ....) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. Die Zustimmungserklärung ist auf den Nachfolger nicht automatisch übertragbar.

In allen anderen Fällen ist eine neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der Punkt 3. bis 6. gelten entsprechend.

## **XII. Schlußbestimmungen**

**46.** Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen und werden durch diese ergänzt. Das Kanalisationsunternehmen sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisation behalten sich ausdrücklich vor, diese Allgemeinen Bedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage, dem Stand der Technik oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung. Eine Währungsumstellung bewirkt keine Änderung der Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis.